



Blickpunkt Brüssel



Der Europäische Fonds für Strategische Investitionen als Antwort auf das Investitionsproblem in der Europäischen Union

Carolin Ostendorf

August
2015



GLIEDERUNG

A. Der EFSI als Antwort auf das Investitionsproblem in der Europäischen Union	2
B. Rechtsnatur des EFSI – Der EFSI als Teil der EIB-Gruppe	3
I. Europäische Investitionsbank (EIB)	4
II. Europäischer Investitionsfonds (EIF)	5
C. Ziele des EFSI und Begünstigte der EFSI-Förderung	5
D. Europäische Plattform für Investitionsberatung und Europäisches Investitions- projekterverzeichnis	6
E. Herkunft der Mittel für EFSI unterstützte Projekte	7
F. Die Hebelwirkung des EFSI	8
G. Auswirkungen auf den EU-Haushalt	10
H. Die Beteiligung Deutschlands am EFSI	10
I. Organisation und Struktur des EFSI	11
I. Der Lenkungsrat	11
II. Der Investitionsausschuss	12
J. Rechtliche Grundlage für die Errichtung eines EFSI, Europarechtskonformität	12
K. Kontrolle	14
L. Der EFSI in der politischen Auseinandersetzung	15
M. Eigene Bewertung	20



A. Der EFSI als Antwort auf das Investitionsproblem in der Europäischen Union

Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise wirkt sich nachteilig auf die Investitionstätigkeit in Europa aus. So ist das Investitionsniveau in der Europäischen Union seit seinem Höchststand von 2007 um ungefähr 15 Prozent zurückgegangen und bleibt damit weit hinter seiner historischen Entwicklung zurück. Doch gerade in diesen schweren Zeiten ist Europa in besonderem Maße auf die richtigen Investitionen angewiesen. Nur die richtigen Investitionen bringen Wachstum und schließlich Arbeitsplätze und Wohlstand sowie die Stabilisierung des Euro mit sich.¹ Die europäische Kommission unter Jean-Claude Juncker hat dies längst erkannt und darauf unter anderem mit der beabsichtigten Errichtung eines Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) reagiert.²

Die Grundlage für die Einrichtung des EFSI hat der Ecofin-Rat der europäischen Wirtschafts- und Finanzminister gelegt, der im Herbst des vergangenen Jahres ein spezielles „Task Force Investment“³ unter dem Vorsitz der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Kommission anstieß, das einen Ansatz zur Verbesserung der Investitionsbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene hervorbrachte. Der Ansatz zur Verbesserung der Investitionsbedingungen stützt sich dabei auf die folgende Überlegung: Das Problem, auf das sich die stagnierende Investitionstätigkeit zurückführen lässt, liegt nicht etwa in der Finanzierung rentabler, wenig riskanter Projekte begründet. Als problematisch erweist sich vielmehr, dass es an Projekten selbst fehlt sowie an der Bereitschaft und Kapazität der Investoren, auch höhere Risiken auf sich zu nehmen. Zur Lösung eben dieser Probleme soll nun der von Jean-Claude Juncker am 26. November 2014 präsentierte Vorschlag der Kommission zur Errichtung des EFSI beitragen. Der Europäische Rat

¹ Vgl. Kommission, Begründung Vorschlag für VO vom 13.1. 2015 über EFSI, abrufbar: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efs_i_de.pdf; ebenso: <http://www.matthias-zimmer.de/inhalte/1/aktuelles/84090/matthias-zimmer-berichtet-ueber-die-politische-lage/index.html>

² Siehe BMF, Investitionen für Europa, abrufbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/broschuere-investitionen-fuer-europa.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ Der Abschlussbericht der Task Force ist im Internet abrufbar unter http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/special-task-force-report-on-investment-in-the-eu_de.pdf



billigte diesen Vorschlag am 18. Dezember 2014 und forderte den Unionsgesetzgeber auf, die notwendigen Rechtsvorschriften bis Juni 2015 zu erlassen.⁴ So legte die Kommission am 13. Januar 2015 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den EFSI vor.⁵ Am 24.6.2015 hat das Europäische Parlament den strategischen Investitionsfonds gebilligt.

Bei der Suche nach Lösungen ist stets auch die ungewisse Wirtschaftslage, die hohe Verschuldung des öffentlichen und des privaten Sektors in Teilen der EU-Wirtschaft sowie deren Auswirkungen auf das Kreditrisiko im Hinterkopf zu behalten. Daher gilt es, vor allem nach haushaltsschonenden Maßnahmen Ausschau zu halten.

Ob der EFSI das Problem stagnierender Investitionen zu lösen vermag und zugleich haushaltsschonend wirkt, soll im Folgenden herausgearbeitet werden. Dabei sind insbesondere die Reaktionen der Öffentlichkeit und der Politik auf den EFSI in den Blick zu nehmen und kritisch zu bewerten.

B. Rechtsnatur des EFSI – Der EFSI als Teil der EIB-Gruppe

Mit dem EFSI wird nicht etwa ein neues Organ der Europäischen Union geschaffen. Vielmehr wird der EFSI innerhalb der Europäischen Investitionsbank (EIB) als Treuhandfonds mit unbefristeter Laufzeit eingerichtet, um die risikoreicheren Projektteile zu finanzieren. Auf diese Weise profitiert der EFSI von den Erfahrungen und der erwiesenen Sachkenntnis der EIB.⁶

⁴ Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf

⁵ Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf

⁶ Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf



I. Europäische Investitionsbank (EIB)

Die im Jahr 1958 zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründete EIB hat ihren Hauptsitz in Luxemburg. Sie hat Niederklang in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gefunden und besitzt gemäß Art. 308 Abs. 1 AEUV eigene Rechtspersönlichkeit, ohne jedoch Organ der Europäischen Union zu sein. Daher ist die EIB auch nicht etwa an Weisungen der Europäischen Kommission gebunden.

Seit 2000 bildet sie in Gemeinschaft mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) die sogenannte EIB-Gruppe. Dabei kommt den Mitgliedstaaten die Rolle der Kapitaleigner zu. Die EIB verfügt über ein gezeichnetes Kapital i.H.v. 242 Milliarden Euro, wobei die Mittel teilweise von den Mitgliedstaaten herrühren, indem diese proportional zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Anteile an der EIB zeichnen und teilweise aus Anleihen an den Kreditmärkten. Die Aufgabe der EIB besteht darin, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union beizutragen. Um dies zu bewerkstelligen, gewährt sie Vorhaben in bestimmten Wirtschaftszweigen Darlehen und Bürgschaften, ohne dass sie selbst einen Erwerbszweck verfolgt (Art. 309 Abs. 1 AEUV). Die EIB fördert bereits seit 1958 Investitionsprojekte in Europa.

Die EIB verfügt über einen Rat der Gouverneure, Verwaltungsrat, Direktorium und einen Prüfungsausschuss. Der Rat der Gouverneure besteht aus den Fachministern der jeweiligen Mitgliedstaaten und gibt die Leitlinien für die Kreditpolitik vor, beschließt über Kapitalerhöhungen und bestellt die Mitglieder der anderen Gremien. Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Verwaltungsrat, der sich aus 27 Mitgliedern der Mitgliedstaaten sowie einem Vertreter der Europäischen Kommission zusammensetzt. Das Direktorium ist als Exekutivorgan für die laufenden Geschäfte zuständig. Die vom Rat der Gouverneure ernannten Mitglieder des Prüfungsausschusses überwachen die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte und prüfen die Bücher der Bank.⁷

⁷ Vgl. *Bergmann*, in: *Bergmann*, Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015.



II. Europäischer Investitionsfonds (EIF)

Der im Jahr 1994 gegründete EIF hat seinen Sitz ebenfalls in Luxemburg. Die EIB hält 64 % der Anteile des EIF, die Europäische Kommission 30 %, während sich die verbleibenden 6 % auf europäische Banken und Finanzinstitutionen verteilen. Der EIF ist mit einem Grundkapital i.H.v. 2 Milliarden Euro ausgestattet und ist für Risikofinanzierungen sowie Garantien zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zuständig. Die Finanzierung erfolgt dabei nicht direkt an das jeweilige Unternehmen, sondern durch Zwischenschaltung anderer Institute wie Banken. Der EIF verfügt über eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat sowie einen geschäftsführenden Direktor.⁸

C. Ziele des EFSI und Begünstigte der EFSI-Förderung

Die Errichtung des EFSI ist als eine unter mehreren Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels, eine Kapitalmarktunion zu etablieren, im Grünbuch „Schaffung einer Kapitalmarktunion“ aufgeführt.⁹

Mithilfe des EFSI sollen Finanzmittel für Investitionen mobilisiert werden, Investitionen in die Realwirtschaft gelenkt und das Investitionsumfeld der Europäischen Union verbessert werden. Damit die jeweiligen Projekte möglichst effizient gefördert werden können, bietet der EFSI einen bunten Strauß an Finanzprodukten, einschließlich Eigenkapital, Darlehen und Garantien. Hierdurch soll der EFSI flexibel auf die Voraussetzungen des Marktes reagieren können und Privatinvestoren anlocken. Öffentliche und private Investitionen in realwirtschaftliche Projekte, die anderenfalls unterblieben, sollen so in einem Gesamtumfang von 315 Milliarden Euro ermöglicht werden. Dabei soll der EFSI als Katalysator wirken, indem er Marktschwächen kompensiert. Nicht beabsichtigt ist hingegen, dass der EFSI an die Stelle der privaten Marktfinanzierung tritt. Die öffentlichen Gelder

⁸ Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Investitionsfonds

⁹ Grünbuch Schaffung einer Kapitalmarktunion, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015DC0063&from=DE>



sind möglichst effizient und strategisch einzusetzen.¹⁰

Dabei richtet sich der EFSI hauptsächlich an KMU. Wie sich aus Artikel 5 der vorgeschlagenen Verordnung ergibt, sollen durch die Einrichtung des EFSI ausschließlich Projekte gefördert werden, die den Ausbau der Infrastruktur zum Gegenstand haben und solche, die die Bildung, Gesundheit, Forschung, Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologie und Innovation, den Ausbau erneuerbarer Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz betreffen sowie Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Umwelt, natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung und Soziales. Darüber hinaus sollen KMU und mittelgroße Aktiengesellschaften (sog. Midcap) einschließlich der Risikokapitalfinanzierung unterstützt werden. Mittelgroße Unternehmen sollen nur dann unter die vorgeschlagene Verordnung fallen, soweit sie nicht mehr als 3000 Beschäftigte aufweisen. Erfasst sind Vorhaben aus der gesamten Europäischen Union und damit auch Vorhaben aus kapitalschwachen, von der Finanzkrise am meisten betroffenen Mitgliedstaaten. Eine EFSI-Förderung kommt jedoch nur für solche Projekte in Betracht, die nicht anderweitig zu vernünftigen Bedingungen finanziert werden können.¹¹

D. Europäische Plattform für Investitionsberatung und Europäisches Investitionsprojekteverzeichnis

Nach der EFSI-Vereinbarung soll darüber hinaus innerhalb der EIB eine Europäische Plattform für Investitionsberatung (European Investment Advisory Hub „EIAH“) eingerichtet werden. Diese soll über die Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten beraten und die Aufgabe der Projektfinanzierungsberatung in der Union einnehmen. Mit erfasst ist unter anderem auch die technische Beratung bei der Projektstrukturierung, die Beratung über die Verwendung innovativer Finanzinstrumente, die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften sowie über relevante Fragen hinsichtlich des

¹⁰ Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf

¹¹ Vgl. Kommission, Begründung Vorschlag für VO vom 13.1. 2015 über EFSI, abrufbar: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf



EU-Rechts. Von der gesteigerten Transparenz erhofft man sich auch eine gesteigerte Investitionsbereitschaft. Ziel ist es, mithilfe der Mitgliedstaaten zudem ein transparentes Verzeichnis über laufende und mögliche künftige Investitionsprojekte der Europäischen Union zu erstellen, das die Projektauswahl durch den Investitionsausschuss jedoch nicht beeinflusst (Art. 2, 9 der vorgeschlagenen VO).¹²

E. Herkunft der Mittel für EFSI unterstützte Projekte

Von der Europäischen Union erhält die EIB eine Garantie i.H.v. 16 Milliarden Euro, die sog. EU-Garantie. Dabei wird die EU-Garantie i.H.v. 8 Milliarden Euro aus dem EU-Haushalt abgesichert. Hierfür soll auf vorhandene Mittel aus der Flexibilitätsmarge des EU-Haushalts (3 Milliarden Euro), der Fazilität „Connecting Europe“ (2,8 Milliarden Euro) sowie aus dem Programm „Horizont 2020“ (2,2 Milliarden Euro) zurückgegriffen werden. Die EIB selbst soll 5 Milliarden Euro beisteuern. Daneben tritt ein von der Europäischen Union errichteter EU-Garantiefonds. Dieser stellt der EIB Mittel zur Verfügung, wenn ein Garantiefall eintritt (Art. 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Verordnung), also beispielsweise wenn ein EFSI-Kredit infolge der Insolvenz des Begünstigten nicht beglichen werden kann. Auf diese Weise soll der Haushalt der Europäischen Union auch dann ordnungsgemäß geführt werden können, wenn die Garantie beansprucht wird. Der EU-Garantiefonds soll mit Mitteln i.H.v. 50 % der EU-Garantie, namentlich 8 Milliarden Euro, ausgestattet werden. Diese Mittel sollen teilweise aus dem Garantiefonds selbst durch Erträge aus der Anlage der Mittel aus dem Garantiefonds und aus Zahlungen von säumigen Schuldern der EIB stammen. Zudem bezieht der EU-Garantiefonds schrittweise Zahlungen von Haushaltsmitteln der Europäischen Union (2016: 500 Millionen Euro, 2017: 1 Milliarden Euro, 2018: 2 Milliarden Euro, 2019 und 2020: jeweils 2,25 Milliarden Euro). Kommt es bereits vor Ende dieser schrittweisen Einzahlung zu einem Garantiefall, ist der Garantiefonds entsprechend wiederaufzufüllen. Dazu sollen Mittel der EIB aus vom EFSI geförderten Investitionen, Erträge aus der Anlage der Mittel des EU-Garantiefonds sowie Zahlungen von säumigen Schuldern der EIB dienen. Darüber hin-

¹² Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf_regulation_efsi_de.pdf



aus kann die Kommission das Gesamtvolumen der schrittweisen Einzahlungen um 10 % nach oben oder unten verändern (Art. 8 Abs. 6 vorgeschlagene VO).

Daneben können auch die Mitgliedstaaten, ihre Förderbanken und private Dritte zur Investitionsoffensive beitragen. So steht es insbesondere den Mitgliedstaaten frei, nationale Garantien oder Barmittel beizusteuern, sich an der Informationsplattform zu beteiligen oder sich durch Kofinanzierungen unmittelbar an EFSI-Projekten zu beteiligen. Andere Dritte können sich ausschließlich in Form von Barmitteln einbringen. Insgesamt sollen auf diese Weise wirtschaftlich tragfähige Investitionsprojekte von europäischer Relevanz in einem Umfang von insgesamt ca. 315 Milliarden Euro hervorgebracht werden. Beiträge der Mitgliedstaaten werden dann von der Kommission im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakets „wohlwollend“ gewürdigt.

Der EIF sorgt für die Kapitalbereitstellung für EFSI-Fördermaßnahmen der EIB im Zusammenhang mit Investitionsplattformen sowie zugunsten von nationalen Förderbanken.¹³

F. Die Hebelwirkung des EFSI

Indem der EFSI als Garantiefonds ausgestaltet wird und nicht etwa auf direkte Förderungen in Form staatlicher Zuwendungen angelegt ist, entsteht eine Art Hebelwirkung. Prognostiziert wird eine Hebelwirkung von 1:15: Zum einen können die aus abgeschlossenen Projekten nicht mehr gebundenen Mittel für weitere andere Projekte verwendet werden. Zudem werden die Investitionen nicht zu 100% durch Garantien abgesichert, sondern zu einem deutlich geringeren Teil. Auf diese Weise kann die gemeinsame Finanzierung eines Projektes ein viel größeres Volumen annehmen. Die Finanzierung gründet dann beispielsweise auf einem Darlehen der EIB, das durch die EFSI-Garantie gesichert ist. Hierdurch wird sogleich der Weg für eine weitere, weniger riskante Tranche durch nationale Förderbanken geebnet. Daraufhin können wiederum private Geldgeber mit entsprechend geringem Risiko zur Finanzierung beitragen.¹⁴ Es wird also

¹³ Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf_regulation_efsi_de.pdf

¹⁴ Siehe: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/broschuere-investitionen-fuer-europa.pdf?__blob=publicationFile&v=2



unterstellt, dass – insbesondere bei den so genannten institutionellen Investoren, also bei den Lebensversicherungen und Altersvorsorgeversicherungen – hinreichend Liquidität vorhanden ist. Der EFSI soll nun Anlagerisiken mindern und damit dem Problem der Risikoaversion der Investoren und der gesetzlich begrenzten Gestattung von Anlagerisiken, entgegenwirken. Beispielsweise gewährt der EFSI der EIB eine Kreditabsicherung für die Begebung von Anleihen. Die auf diese Weise mobilisierten Mittel gibt die EIB dann in Form von langfristigen Krediten, Bürgschaften, Kapitalbeteiligungen, etc. weiter.¹⁵

Herkunft der Mittel für EFSI unterstützte Projekte

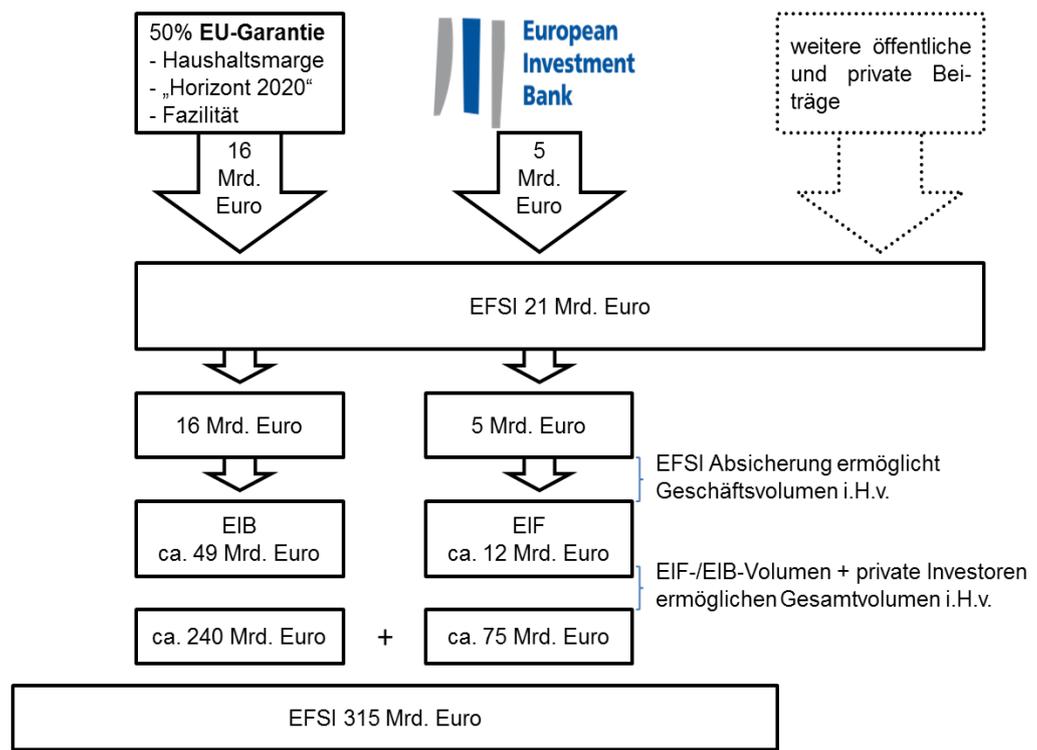


Abbildung angelehnt an: BMF, Investitionen für Europa, Stand: März 2015, abrufbar:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/broschuere-investitionen-fuer-europa.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁵ Vgl. Klute, Der Juncker-Plan, in: derFreitag vom 14.5.2015, abrufbar: <https://www.freitag.de/autoren/klute/der-juncker-plan>



G. Auswirkungen auf den EU-Haushalt

Die EU-Garantie für den EFSI beträgt 16 Milliarden Euro und wird mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verfügung gestellt. Bis 2020 soll ein Garantiefonds errichtet werden, der sicherstellen soll, dass der EU-Haushalt ordnungsgemäß geführt wird, auch wenn die Garantie beansprucht wird. Die erst schrittweise Aufstockung des Garantiefonds sollte sich für die ersten Jahre als unproblematisch erweisen, weil davon auszugehen ist, dass erst später auf den Fonds aufgrund von Verlusten zurückgegriffen wird. Kosten, die der EIB für Finanzierungen aus dem EFSI entstehen, werden dem Begünstigten auferlegt. Führt die Verwendung der EIB-Garantie und die Investition der Garantiefondsmittel zu einem positiven Saldo, sind die EFSI-Erträge unter den Beitragsleistenden im Verhältnis zum jeweiligen Beitrag an der Risikoübernahmekapazität zu verteilen. Mit den darüber hinausgehenden Mitteln des Garantiefonds soll der ursprüngliche Garantiebetrug wiederhergestellt werden.¹⁶

Zur Finanzierung der europäischen Plattform für Investitionsberatung sind die vorhandenen Mittel für die technische Hilfe der EIB im Rahmen bestehender EU-Programme (Fazilität „Connecting Europe“, „Horizont 2020“) heranzuziehen. Der aus dem EFSI Garantiefonds Begünstigte kann hingegen nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für Verwaltungsausgaben der EIB, die für die Aufstockung der Finanzmittel anfallen, die über EFSI kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen. Hierfür ist auf die Garantiebeträge aus der EU-Garantie zurückzugreifen.¹⁷

H. Die Beteiligung Deutschlands am EFSI

Für den Zeitraum 2016-2018 sieht das Bundesfinanzministerium unter Bundesfinanzminister Dr. Schäuble vor, 10 Milliarden Euro für staatliche Investitionen bereitzuhalten.

¹⁶ Vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/broschuere-investitionen-fuer-europa.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁷ Vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/broschuere-investitionen-fuer-europa.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Darüber hinaus könnte die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den EFSI mit einem Betrag i.H.v. 8 Milliarden Euro unterstützen. Dieser Betrag soll zwar nicht unmittelbar an die Einrichtung selbst fließen. Er soll aber in Zusammenarbeit mit dem EFSI in Europa investiert werden. Bereits in den vergangenen Jahren hat die deutsche KfW nationale Förderinstitutionen anderer EU-Mitgliedstaaten mit Darlehen in Höhe von ca. 3 Milliarden Euro unterstützt, um dem Mittelstand dieser Staaten bessere Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten.¹⁸

I. Organisation und Struktur des EFSI

I. Der Lenkungsrat

Obwohl der EFSI kein eigenständiges Organ der Europäischen Union ist, ist er gleichwohl durch eine eigene Lenkungsstruktur gekennzeichnet. So legt ein Lenkungsrat die strategische Ausrichtung, die strategische Portfoliostrukturierung, die operationellen Grundsätze und Verfahren einschließlich der Investitionsgrundsätze bei durch EFSI unterstützten Projekten sowie des Risikoprofils fest.

Die Parteien, die zur Risikoübernahmekapazität beitragen, legen auch die Mitglieder des Lenkungsrats fest. Dabei bestimmt die Höhe des Beitrags über die Stimmrechte der beitragsleistenden Partei. Für den Fall, dass der EFSI seine Mittel ausschließlich von der Europäischen Union und der EIB bezieht, richtet sich die Anzahl der Mitglieder und Stimmen im Lenkungsrat nach der Höhe des in Form von Barmitteln oder Garantien geleisteten Beitrags. In dieser Zusammensetzung soll der EFSI seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Treten andere Parteien der EFSI-Vereinbarung bei, hängt die Anzahl der Stimmen im Lenkungsrat von der Höhe des Beitrags ab, den die einzelnen Parteien in Form von Barmitteln oder Garantien beisteuern. In diesem Fall soll der Lenkungsrat seine Beschlüsse ebenfalls grundsätzlich einvernehmlich fassen. Ist ein Einvernehmen innerhalb der vom Vorsitzenden des Lenkungsrats gesetzten Frist nicht erlangt, ist der Beschluss mit

¹⁸ Vgl. Grünbuch Schaffung einer Kapitalmarktunion, abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015DC0063&from=DE>



einfacher Mehrheit zu fassen. Allerdings kommt ein Beschluss dann nicht zustande, wenn die Kommission oder die EIB nicht zustimmen sollten. Die Kommission und die EIB verfügen damit über ein echtes Vetorecht.¹⁹

II. Der Investitionsausschuss

Ferner verfügt der EFSI über einen Investitionsausschuss. Dieser ist unabhängig vom jeweils betroffenen Projektstandort zuständig und besteht aus sechs unabhängigen Wirtschaftsfachleuten, die Sachkenntnis und Erfahrung im jeweiligen Investitionsprojekt aufweisen sollten sowie einem geschäftsführenden Direktor, dem ein stellvertretender geschäftsführender Direktor zur Seite steht. Dabei führt der geschäftsführende Direktor den Vorsitz des Investitionsausschusses und bereitet dessen Sitzungen vor. Der Investitionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet über die Vergabe der EU-Garantie an förderfähige Vorhaben, während er die Projekte frei von sektorspezifischen oder geografischen Vorgaben trifft. Die eigentliche Entscheidung über die Unterstützung von potentiellen EFSI-Projekten obliegt jedoch den Leitungsorganen der EIB nach Konsultation der Kommission und erfolgt nach Maßgabe der Satzung der EIB und ihren autonomen Verfahren.²⁰

J. Rechtliche Grundlage für die Errichtung eines EFSI, Europarechtskonformität

Die rechtliche Grundlage für die Errichtung des EFSI wird zurzeit im Eilverfahren geschaffen. Währenddessen nimmt sich die EIB bereits Projekten von KMU und im Bereich der Infrastruktur an, die sie mittels sog. „Warehousing“ auf eigene Verantwortung vorerst unterstützt, bis auf die EFSI-Garantie zurückgegriffen werden kann. Nach Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung muss die Kommission mit der EIB zur Einrichtung des EFSI eine Vereinbarung schließen. Diese Vereinbarung soll detailliertere Regelungen unter

¹⁹ Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf

²⁰ Vgl. Stellungnahme Europäischer Rechnungshof zum VO-Vorschlag vom 26.3.2015, abrufbar: http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/06/09/EU_60951/imfname_10540689.pdf



anderem zur Höhe des Eigenbetrags der EIB für den EFSI, zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme und zur Deckelung der EU-Garantie sowie zur finanziellen Beteiligung der Mitgliedstaaten, nationalen Förderbanken oder Dritter an dem EFSI enthalten.

Die Kompetenz der Europäischen Union für die Errichtung des EFSI und damit für den Erlass der vorgeschlagenen Verordnung wird auf Art. 172, Art. 173, Art. 175 Abs. 3 sowie Art. 182 Abs. 1 AEUV gestützt.²¹

Nach Art. 5 EUV ist zugunsten der Mitgliedstaaten festgelegt, dass die Europäische Union grundsätzlich nur subsidiär zuständig ist und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren muss. Diese Grundsätze stehen der Errichtung des EFSI jedoch nicht entgegen, weil das damit verbundene Ziel, dem Ausbleiben von für die Europäische Union wichtiger Investitionen entgegenzusteuern, nicht hinreichend durch die Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Da den Mitgliedstaaten infolge ihrer jeweiligen finanziellen Ausgangssituation stark divergierende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, lässt sich diese Zielvorgabe besser durch Maßnahmen auf Unionsebene verwirklichen. Dies birgt zudem den Vorteil einer größeren Reichweite und Wirkung in sich. Die Sachkenntnis und Erfahrung der europäischen Institution können für die gesamte Europäische Union fruchtbar gemacht werden.²²

Ferner ist darauf zu achten, dass die EFSI-Förderungen mit dem unionsrechtlichen Beihilferecht im Einklang stehen. Eine EFSI-Förderung kann überhaupt nur dann mit dem EU-Beihilferecht (Art. 107 ff. AEUV) in Konflikt geraten, wenn sich ein Mitgliedstaat an der Förderung beteiligt. So unterliegen gemäß Art. 107 AEUV nur die Mittel eines Mitgliedstaates der Europäischen Union der Beihilfekontrolle.²³ Um zu gewährleisten, dass die jeweiligen Maßnahmen des EFSI Art. 107 ff. AEUV gerecht werden, wird die Kommissi-

²¹ Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf_regulation_efsi_de.pdf

²² Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf_regulation_efsi_de.pdf

²³ Gündel, in: BeckOK AEUV Art. 107 Rn 9.



on eine Reihe von Grundsätzen herausarbeiten, die ein Projekt verwirklichen muss, damit es für eine Förderung aus dem EFSI in Betracht kommt. Projekte, die diese Voraussetzungen erfüllen und daher von dem EFSI unterstützt werden, unterfallen einer vereinfachten und beschleunigten beihilferechtlichen Kontrolle. Darüber hinaus überprüft die Kommission die Verhältnismäßigkeit der Förderung und stellt sicher, dass keine Überkompensation vorliegt.²⁴

K. Kontrolle

Über die Vergabe der EU-Garantie entscheidet letztlich die EIB. Diese ist daher gegenüber der Europäischen Kommission, dem Rat und insbesondere dem Europäischen Parlament zur Rechenschaft verpflichtet. So hat sie diese über die durch die EU-Garantie abgesicherten, durchgeführten Finanzierungen zu informieren. Nach Artikel 12 der Verordnung prüfen die EIB und die Kommission ferner regelmäßig, ob die EFSI Mittel, die EU-Garantie und der Garantiefonds auch ausschließlich für die in Artikel 5 vorausgesetzten Zwecke verwendet werden. Diese Rechenschaftspflicht bildet das notwendige Korrelat zur Entscheidungsbefugnis der EIB über die Vergabe der Mittel.

Der Rechnungshof prüft die EU-Garantie und die infolge der EU-Garantie geleisteten Zahlungen sowie die wiedereingezogenen Beträge, die dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gutzuschreiben sind.

Dem Garantiefonds wird die Funktion eines Liquiditätspuffers zuteil, der den Unionshaushalt vor Verluste durch den EFSI schützt. Die Kommission verwaltet das Vermögen des Garantiefonds unter Beachtung der Verordnung und der geltenden internen Vorschriften und Verfahren der Kommission. Ferner ist das Europäische Amt für Betrugsbe-

²⁴ Siehe BMF, Investitionen für Europa, abrufbar:
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/broschuere-investitionen-fuer-europa.pdf?__blob=publicationFile&v=2



kämpfung (OLAF) nach Art. 15 der vorgeschlagenen Verordnung befugt, Untersuchungen zu den durch EFSI geförderten Maßnahmen anzustellen.²⁵

L. Der EFSI in der politischen Auseinandersetzung

In der politischen und öffentlichen Diskussion spalten sich die Meinungen in Bezug auf den Juncker-Plan. Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die Idee eines Garantiefonds und bezeichnet den EFSI als eine „intelligente, marktnahe Lösung zur Förderung privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit“. Hierdurch lasse sich der Weg für europäische Gründerjahre und neue Arbeitsplätze ebnen und eine viel stärkere Hebelwirkung erzielen als über staatliche Zuwendungen.²⁶ Unter den Befürwortern werden daher eine zügige Umsetzung des Juncker-Plans und teils sogar eine direkte Beteiligung Deutschlands am EFSI gefordert.²⁷ Auch der ehemalige griechische Finanzminister Yanis Varoufakis dürfte die Errichtung des EFSI unterstützen. Denn er hat ein Programm namens New Deal veröffentlicht, das ebenfalls auf dem Grundgedanken beruht, privates Kapital für Investitionsprogramme zu mobilisieren.²⁸ Das Europäische Parlament, Mario Draghi, Präsident der EZB, und Francois Hollande, französischer Präsident, stehen der Errichtung des EFSI ebenfalls grundsätzlich positiv gegenüber.²⁹

²⁵ Vorschlag für Vorschlag für die EFSI-Verordnung, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/docs/proposal_regulation_efsi_de.pdf_regulation_efsi_de.pdf

²⁶ Siehe BMF, Investitionen für Europa, abrufbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/broschuere-investitionen-fuer-europa.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²⁷ So etwa: SPD-Bundestagsabgeordneter Joachim Poß, Pressemitteilung SPD-Bundestagsfraktion vom 13.01.2015, abrufbar: <http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/eu-investitionsoffensive-keine-zeit-verlieren-0>

²⁸ Vgl. Klute, Der Juncker-Plan, in: derFreitag vom 14.5.2015, abrufbar: <https://www.freitag.de/autoren/klute/der-juncker-plan>

²⁹ Vgl. <http://www.euractiv.de/sections/finanzen-und-wirtschaft/finanzierung-des-juncker-plans-kommission-droht-mit-verwendung-von>; ebenso EIB-Präsident Hoyer v. 13.01.2015, abrufbar: <http://www.eib.org/infocentre/press/releases/all/2015/2015-009-eib-president-hoyer-eib-group-welcomes-establishment-of-efsi.htm>; <http://www.euractiv.de/sections/finanzen-und-wirtschaft/eu-gipfel-stellt-sich-hinter-junckers-investitionsplan-310978>



Am 20. April 2015 haben der Ausschuss für Wirtschaft und Währung sowie der Haushaltsausschuss über die parlamentarischen Änderungsanträge bezüglich der vorgeschlagenen Verordnung und abschließend über den Text als Ganzen abgestimmt. Dabei sprachen sich 69 der anwesenden Ausschussmitglieder für den EFSI in der geänderten Form aus, 13 dagegen und 6 enthielten sich.³⁰ Seitens der nationalen und regionalen Förderbanken der Europäischen Union liegen bereits Zusagen zur Beteiligung an der Investitionsoffensive i.H.v. 33,6 Milliarden Euro vor. Die deutsche KfW, die italienische CDP, Frankreichs CDC, Spaniens ICO, Luxemburgs SNCI sowie Polens BGK haben ihre Kooperationsbereitschaft angemeldet.³¹

Doch auch die Kritik am EFSI ließ nicht lange auf sich warten. Schon früh wandten sich einige Stimmen gegen eine Verwendung der Mittel aus „Horizont 2020“ und der Fazilität „Connecting Europe“.³² „Horizont 2020“ trage erheblich zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von hochspezialisierten Arbeitsplätzen bei. Die beabsichtigten Kürzungen widersprächen zudem eindeutig der Europa 2020 - Strategie. Mittelumschichtungen sollten deshalb, so die Allianz der Wissenschaftsorganisationen, vielmehr im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union erfolgen.³³

³⁰ Vgl. Klute, Der Juncker-Plan, in: derFreitag vom 14.5.2015, abrufbar: <https://www.freitag.de/autoren/klute/der-juncker-plan>

³¹ Stellungnahme des Bundestages ggü Bundesregierung über Vorschlag EFSI-VO, abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/049/1804929.pdf>

³² So etwa das Europäische Parlament, abrufbar: <http://www.euractiv.de/sections/finanzen-und-wirtschaft/finanzierung-des-juncker-plans-kommission-droht-mit-verwendung-von>; Rebecca Harms (Vorsitzende der Grünen/EFA-Fraktion im EP), Pressemitteilung Die Grünen vom 13.01.2015, abrufbar: <http://www.greens-efa.eu/de/investitionsplan-13383.html>; Christian Ehler (EVP/CDU), Pressemitteilung 14.04.2015, abrufbar: <http://www.christian-ehler.de/index.php?ka=1&ska=1&idn=484>; Europäischer Dachverband der sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschung in Europa (EASSH) und der Verband ALLEA, abrufbar: <http://www.nks-swg.de/de/konsequenzen-des-europaeischen-fonds-fuer-strategische-investitionen-efsi-fuer-horizont-2020.php>; ebenso: CPU, VNSU, Universities UK, HRK (Februar 2015), abrufbar: <http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschlusse/position/convention/common-joint-statement-from-the-cpu-vsnu-universities-uk-and-hrk-on-the-juncker-plan/>

³³ Allianz der Wissenschaftsorganisationen, Pressemitteilung v. 30.03.2015 abrufbar: <http://www.humboldt-foundation.de/web/Pressemitteilung-2015-06.html>, Pressemitteilung Die Grünen / EFA vom 16.01.2015: <http://www.michael-cramer.eu/presse/single-view/article/zweifel-an-eu-investit/>



Weiterhin wird für bedenklich gehalten, dass die EIB letztlich allein – und damit ohne Einflussnahme des Europäischen Parlaments – über die vom EU-Haushalt finanzierten EFSI-Förderungen entscheidet. Die Kritiker erblicken hierin ein Legitimations- und damit ein Demokratiedefizit.³⁴

Die Kommission reagierte bereits auf diese Kritik und versprach geringere Einschnitte bei „Horizont 2020“ und der Fazilität „Connecting Europe“. Sie will nun stattdessen auf ihre Haushaltsreserven zurückgreifen. Ferner soll das Europäische Parlament bei der Ernennung des Direktors des EFSI mitwirken.³⁵

Der Bankenverband und der Bund der Steuerzahler warnen davor, dass unrentable Investitionen zulasten der Mitgliedstaaten als Anteilseigner der EIB und damit letztlich der Steuerzahler gingen.³⁶ Und dabei müsse bedacht werden, dass der EFSI gerade für risikoreiche Projekte eingerichtet werden soll. Der stellvertretende CDU/CSU-Fraktionschef Hans-Peter Friedrich kommentiert die Einrichtung des EFSI daher mit den Worten: „Die Kommission will staatliche Bürgschaftsprogramme für Investitionen, die für Investoren zu riskant sind, für die jedoch die Steuerzahler in Deutschland und Europa haften sollen“.³⁷ Dagegen hält Marcel Fratzscher, Chef des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung: „Wenn der Staat hier kein Risiko übernimmt, kann es nicht gelingen, solche Projekte anzustoßen“.³⁸

³⁴ Rebecca Harms (Vorsitzende der Grünen/EFA-Fraktion im EP), Pressemitteilung Die Grünen vom 13.01.2015, abrufbar: <http://www.greens-efa.eu/de/investitionsplan-13383.html>; Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.05.2015, abrufbar: http://www.gruene-bundestag.de/themen/europa/europa-braucht-mehr-investitionen_ID_4395465.html

³⁵ Vgl. <http://www.euractiv.de/sections/finanzen-und-wirtschaft/geld-fuer-juncker-plan-eu-parlament-ringt-kommission>

³⁶ Bankenverband vom 13.01.2015, abrufbar: <https://bankenverband.de/newsroom/presse-infos/bankenverband-zum-fonds-fur-strategische-investitionen-efsi/>

³⁷ Vgl.: <http://steuernneindanke.com/tag/efsi/>

³⁸ Artikel Die Zeit online vom 26.11.2014, abrufbar: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-11/juncker-eu-investitionen>



Auch der Europäische Rechnungshof macht darauf aufmerksam, dass es durch die Errichtung des EFSI zu Staatsverschuldungen und – insbesondere für von der Krise erheblich betroffene Mitgliedstaaten – zu höheren Schuldendienstkosten kommen kann. Deshalb fordert er unter anderem schärfere Kontrollen im Rahmen der Projektauswahl und weitergehende Rechenschaftspflichten der verantwortlichen Organe. Ferner sollte geregelt werden, dass die Kommission nicht für einen über die EU-Garantie hinausgehenden Betrag haftet und es sollte eine Grenze für die Ausgaben, die den EFSI betreffen, vorgesehen werden.³⁹

Der Gedanke, EFSI-Beiträge der Mitgliedstaaten im Rahmen des Wachstums- und Stabilitätspakts wohlwollend berücksichtigen zu wollen, schaffe nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler die falschen Anreize. Die Folgen der Aufweichung der Defizitquote hätten letztlich die Steuerzahler zu tragen.⁴⁰ Zwar werden die EFSI-Förderungen nicht unmittelbar bei der Ermittlung des Defizitwertes berücksichtigt. Überschreitet ein Mitgliedstaat den Referenzwert für das Defizit, leitet die Kommission jedoch dann kein Defizitverfahren ein, wenn die Überschreitung einzig auf die Beteiligung des Mitgliedstaats am EFSI beruht, geringfügig und lediglich temporär ist.⁴¹

Auch der hinter dem EFSI stehende ökonomische Ansatz selbst wird in Frage gestellt. Einige empfinden die erhoffte Hebelwirkung als unrealistisch.⁴² Der Europaabgeordnete Fabio de Masi (Die Linke) sieht die Wurzeln der Investitionsproblematik in der Kürzungspolitik sowie dem „investitionsfeindlichen Stabilitäts- und Wachstumspakt“. Deshalb

³⁹ Vgl. Stellungnahme Europäischer Rechnungshof zum VO-Vorschlag vom 26.3.2015, abrufbar: http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/06/09/EU_60951/imfname_10540689.pdf

⁴⁰ Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 14.01.2015, abrufbar: <http://www.steuerzahler.de/Keine-Fehler-wiederholen/64970c75222i1p1520/index.html>

⁴¹ Pressemitteilung ORF AT v. 18.12.2014, abrufbar: <http://orf.at/stories/2258205/2258206/>

⁴² Rebecca Harms (Vorsitzende der Grünen/EFA-Fraktion im EP), Pressemitteilung Die Grünen vom 13.01.2015, abrufbar: <http://www.greens-efa.eu/de/investitionsplan-13383.html>; ebenso: Zitat Thomas Mayer (ehemals Chefökonom der Deutschen Bank), in Wirtschaftswoche, abrufbar: <http://www.wiwo.de/politik/europa/junckers-315-milliarden-idee-das-investitionspaket-sucht-projekte/11112858-all.html>



erblickt er die Antwort auch in einem öffentlichen Investitionsprogramm und einem Ende der Euro-Kürzungen.⁴³ Durch die EFSI-Finanzierungen drohe eine Fehlallokation von Ressourcen, da Investoren aufgrund von EFSI-Förderungen möglicherweise Projekte unterstützen, die ohne die Garantie unrentabel wären und gleichzeitig von Investitionen in rentable Vorhaben Abstand nehmen könnten, in die sie stattdessen investiert hätten.⁴⁴

Angela Merkel fordert, dass die Projektentscheidung wirtschaftlich und nicht politisch bestimmt sein sollte und lehnt aus diesem Grunde eine direkte Beteiligung Deutschlands am EFSI ab.⁴⁵ Eine Politisierung der Projektentscheidung wirke sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der privaten Investoren aus.⁴⁶ Ferner sprechen sich der Bundestag und der Bundesrat sowie das Land NRW für eine Befristung des EFSI bis 2017 aus, insbesondere weil mithilfe des EFSI lediglich temporäre Investitionsprobleme aufgefangen sollen.⁴⁷

⁴³ Fabio de Masi, in Pressemitteilung Die Linke vom 20.04.2015, abrufbar: <http://www.die-linke-hamburg.de/presse/detail/artikel/juncker-plan-renditegarantie-fuer-banken-und-versicherungen-statt-new-deal.html>, ebenso: http://fabiodemasi.dielinke-nrw.de/nc/start/artikel/detail_artikel_fabio_de_masi/artikel/efsi-ist-verhuetungsmittel-gegen-investitionen/ sowie: <http://www.dielinke-europa.eu/article/9629.efsi-ist-geschenk-fuer-banken-und-versicherungen-und-loest-investitionsstau-nicht.html>

⁴⁴ cepAnalyse 07/2015, abrufbar: http://www.cep.eu/Analysen/COM_2015_10_EFSI/cepAnalyse_COM_2015_10_EFSI.pdf

⁴⁵ <http://www.euractiv.de/sections/finanzen-und-wirtschaft/eu-gipfel-stellt-sich-hinter-junckers-investitionsplan-310978>; ebenso: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesregierung-gibt-kein-geld-fuer-eu-investitionsfonds-13430353.html>

⁴⁶ Böge/Balz (Mitglieder EVP-Fraktion im EP) v. 20.4.2015, abrufbar: <http://www.reimer-boege.eu/aktuelles/366-statement-boege-balz-zu-europaparlament-und-europaeischer-fonds-fuer-strategische-investitionen-efsi>

⁴⁷ Stellungnahme des Bundestages ggü Bundesregierung über Vorschlag EFSI-VO, abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/049/1804929.pdf>; Stellungnahme des Bundesrates über Vorschlag EFSI-VO v. 06.03.2015, abrufbar: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0001-0100/15-15%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=3; ebenso: <http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/efsi.html>; ebenso: Rebecca Harms (Vorsitzende der Grünen/EFA-Fraktion im EP), Pressemitteilung Die Grünen vom 13.01.2015, abrufbar: <http://www.greens-efa.eu/de/investitionsplan-13383.html>



M. Eigene Bewertung

Bereits im Mai 2015 kam es zu einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem EIF und der französischen, öffentlichen Investitionsbank Bpifrance, die die Darlehensvergabe an innovative KMU und Midcaps betrifft und durch eine EFSI-Garantie abgesichert ist. Am 24.6.2015 hat das Europäische Parlament den Investitionsfonds gebilligt.⁴⁸ Damit ist der EFSI ohnehin unaufhaltbar zu sein. Die Grundidee des EFSI ist auch durchaus begrüßenswert. Vor allem die Krisenländer, in denen eine Finanzierung durch Bankkredite erheblich erschwert bis unmöglich ist, sind in besonderem Maße auf institutionelle Investoren angewiesen und könnten daher vom EFSI profitieren.⁴⁹

Andererseits sollten die mit dem EFSI für die Steuerzahler der Mitgliedstaaten verbundenen Risiken nicht unterschätzt und durch weitergehende Maßnahmen so weit wie möglich verringert werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere einer Politisierung der Projektauswahl entgegen zu wirken. Daher erscheint es auch bedenklich, wenn das Europäische Parlament zu großen Einfluss auf die Projektauswahl nehmen könnte. Damit vor allem rentable Vorhaben zum Zuge kommen, sind die Kriterien der Projektauswahl und die Kontrollen zu verschärfen. Hierbei mag auch die Expertise der EIB weiterhelfen. Wenn auf diese Weise eine Projektauswahl nach wirtschaftlichen Kriterien gesichert ist, ist auch keine Fehlallokation von Ressourcen oder gar ein Imageschaden der EIB zu befürchten. Zudem sollten nationale haushaltsrechtliche und verwaltungstechnische Hürden für öffentlich private Partnerschaften beseitigt sowie attraktive Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen geschaffen werden.⁵⁰

⁴⁸ Pressemitteilung EIB v. 12.05.2015, abrufbar: <http://www.eib.org/infocentre/press/releases/all/2015/2015-101-le-fei-et-bpifrance-signent-un-accord-pour-soutenir-les-pme-et-eti-francaises-innovantes.htm>

⁴⁹ Vgl. Pressemitteilung EIB v. 03.03.2015, abrufbar: <http://www.eib.org/infocentre/press/releases/all/2015/2015-043-investment-plan-a-stimulus-for-long-term-growth-eib-economics-conference-discusses-eus-competitiveness.htm>; Vgl. Klute, Der Juncker-Plan, in: der Freitag vom 14.5.2015, abrufbar: <https://www.freitag.de/autoren/klute/der-juncker-plan>

⁵⁰ Vgl. BDI vom 25.03.2015, abrufbar: http://www.bdi.eu/images_content/KonjunkturStandortUndWettbewerb/EFSI.pdf sowie: Roland Berger vom 20.02.2015, abrufbar: http://www.rolandberger.de/pressemitteilungen/515-press_archive2015_sc_content/infrastrukturinvestition_in_der_EU.html



Auch der Anregung, dass die Kommission nicht für einen über die EU-Garantie hinausgehenden Betrag haften und eine Grenze für die Ausgaben festgelegt werden sollte, ist beizupflichten. Eine Befristung des EFSI bis 2017 erscheint jedoch sehr kurz. Wenn man sich die Anlaufzeit von Projekten vor Augen führt und zudem bedenkt, dass der EFSI frühestens Mitte 2015 seine Arbeit aufnehmen wird, erscheint eine Zwischenbilanz bis 2017 unmöglich.

Hinter dem EFSI steht gerade die Förderung privater Finanzierungen, nicht hingegen öffentlicher Investitionen, die im Übrigen nicht weniger riskant erscheinen und für die letzten Endes ebenfalls der Steuerzahler gerade stehen müsste.⁵¹ Ob die angestrebte Hebelwirkung ein Wunschdenken bleibt oder tatsächlich erreicht wird, wird die Zukunft zeigen. Der Erfolg des EFSI wird nicht zuletzt auch davon abhängen, ob sich genügend private Investoren werden finden lassen.

⁵¹ Vgl. Klute, Der Juncker-Plan, in: derFreitag vom 14.5.2015, abrufbar:
<https://www.freitag.de/autoren/klute/der-juncker-plan>